

# DAS STANDESAMT

**Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,  
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands.  
Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Standesbeamten e. V.**

(Abkürzung im Zitat „StAZ“)

Mit sämtlichen amtlichen Bekanntmachungen für die Standesamtsführung

**1991**

44. Jahrgang

gleichzeitig

68. Jahrgang der „Zeitschrift für Standesamtswesen“

87. Jahrgang der Zeitschrift „Das Standesamt“

114. Jahrgang der Zeitschrift „Der Standesbeamte“

ISSN: 0341-3977

**VERLAG FÜR STANDESAMTSWESEN, FRANKFURT AM MAIN**

# DAS STANDESAMT

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,  
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands.  
Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Standesbeamten e. V.

Mit sämtlichen amtlichen Bekanntmachungen für die Standesamtsführung. Abkürzung im Zitat „StAZ“ · 114. Jahrgang der Zeitschrift „Der Standesbeamte“ · 87. Jahrgang der Zeitschrift „Das Standesamt“ · 68. Jahrgang der „Zeitschrift für Standesamtswesen“ · Gleichzeitig 43. Jahrgang der Zeitschrift „Das Bayerische Standesamt“ · ISSN 0341-3977

## INHALT

Seite

Seite

### Aufsätze

- Dr. N. Iblher Rr. v. Greiffen: Neue Wege im Ehe- und Familienrecht – Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. 3. 1991, StAZ 1991, 89 ..... 305
- Dr. Wilfried Seibicke: Dennis und Denise – zwei schwierige Vornamen ..... 312

- Karl Fritsche, Oberverwaltungsrat a. D.: Vaterschaftsanerkennung zu dem nichtehelichen Kind einer minderjährigen Polin; Familienname und Status des Kindes (Fachausschuß-Nr. 3217) ..... 322
- Reinhold Vogt, Standesbeamter: Familienname eines nichtehelichen polnischen Kindes, wenn die Mutter einen Namen aus einer früheren Ehe führt ..... 323
- Michael Sachse, Fachberater: Zustellung von Gerichtsentscheidungen an Standesamtsbehörden ..... 323

### Rechtsprechung

- BayObLG 27. 6. 1991 – BReg. 3 Z 78/91  
„Adermann“ ist als Vorname zulässig ..... 313
- OLG Celle 26. 11. 1990 – 18 W 7/90  
Bei der Legitimation eines Kindes mit Eltern ohne Ehenamen besteht ein Wahlrecht für den Kindesnamen analog Art. 220 Abs. 5 EGBGB. – Von dem peruanischen Familiennamen des Vaters kann nur der erste Teil zum Kindesnamen bestimmt werden  
Anmerkung von Dr. Jürgen Samtleben ..... 314
- OLG Frankfurt am Main 3. 9. 1991 – 20 W 412/90  
Der Name „Holgerson“ ist als Vorname nicht eintragungsfähig ..... 314
- OLG Hamm 29. 7. 1991 – 15 W 147/91  
Zur Wirksamkeit einer in London geschlossenen Vertreterreihe von pakistanischen Staatsangehörigen ..... 315
- OLG Zweibrücken 14. 8. 1991 – 3 W 35/91  
Wird ein Kind spanischer Eltern im Geburtenbuch als ehelich eingetragen, später jedoch die Nichtehelichkeit in einer dem spanischen Recht entsprechenden Weise nachgewiesen, so erfolgt die Anpassung des Geburtseintrags durch Randvermerke gemäß §§ 29 ff. PStG ..... 318
- LG Arnberg 30. 8. 1991 – 6 T 200/91  
Die Vor- und Familiennamen von Aussiedlern aus der UdSSR sind in deutscher Schreibweise in das Familienbuch einzutragen. Der Vatersname entfällt nicht ..... 320
- AG Ravensburg 6. 2. 1991 – 1 GR 966/90  
Einem Mädchen können die Vornamen „Domino Carina“ erteilt werden ..... 321

### Ausländisches und internationales Recht

- Österreich: Änderung des Personenstandsgesetzes .. 325

### Literatur

- Hepting/Gaaz: Personenstandsrecht mit Eherecht und Internationalem Privatrecht (Michael Coester) .. 326
- Gerd Schmidt: Handbuch der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Hartmut Linke) ..... 326
- Daniel Levin: Konflikte zwischen einer weltlichen und einer religiösen Rechtsordnung (Thomas Raucher) ..... 327

### Gesetze, Verordnungen, Erlasse

#### Bundesrepublik Deutschland

- Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen  
Vom 18. 7. 1991 ..... 328
- Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung  
Vom 23. 7. 1991 ..... 328

#### Mecklenburg-Vorpommern

- Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes – PStG-LVO –  
Vom 19. 3. 1991 ..... 329
- Hinweise zur Ausführung der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes  
Vom 15. 5. 1991 ..... 329

### Aus der Praxis

- Berthold Könnecke, Gemeindeamtsrat a. D.: Beurkundung der Geburt des Kindes einer Aussiedlerin (Fachausschuß-Nr. 3215) ..... 322

(Fortsetzung des Inhalts nächste Seite)

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen – NamÄndG-ZustVO  
 Vom 16. 5. 1991 ..... 331

Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden zur Entgegennahme von Erklärungen über den Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts – Kirchaustrittszuständigkeitsverordnung – (KiAustrZustVO)  
 Vom 9. 7. 1991 ..... 331

Regelung des Verfahrens bei Austrittserklärungen aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts  
 Vom 1. 8. 1991 ..... 331

**Rheinland-Pfalz**

Änderung von Familiennamen und Vornamen  
 Vom 22. 7. 1991 ..... 332

**Die nächsten Hefte der StAZ bringen u. a.:**

- Karl Josef Binz, Richter am Amtsgericht: Die Umschreibung griechischer Personennamen  
 Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen: Die Rollen von Mann und Frau im deutschen Familienrecht seit 1900  
 Referendar Lothar Eck: Zur Zulässigkeit feststellender Verwaltungsakte der Staatsangehörigkeitsbehörden im Rahmen von §§ 1, 2 StAUrkVwV  
 Dr. Peter Leonhardt: Das neue rumänische Staatsangehörigkeitsgesetz  
 Urs Veit: Die Deutsche Dienststelle (WASt)

**Historisches Familienrecht in Faksimile-Ausgaben**

Mit rechtsgeschichtlichen Erläuterungen von Clausdieter Schott und Hans-Wolfgang Strätz.

**Etwas von dem Ursprung, Gebrauch und Absicht der Geschlechtsnamen**

Von M. Chr. Gottlob Grundig, Schneeberg 1753. Nachwort und Kommentar von Clausdieter Schott.

1979. 34 Seiten, einschl. 12 faksimilierter Seiten, 17x21 cm, englisch broschiert.  
 Bestell-Nr. 70015, DM 24,-

Die reizvoll zu lesende Schrift über den Ursprung von rätselhaften Familiennamen (Geschlechtsnamen) gestattet einen miniaturlhaften Einblick in die wissenschaftliche Kultur des 18. Jahrhunderts.

**Eheerfordernisse und Ehehindernisse nach der Kirchen-Agenda in der Grafschaft Mansfeld 1580**

Dargestellt und mit einem rechtsgeschichtlichen Kommentar versehen von Dr. Hans-Wolfgang Strätz.

1983. 50 Seiten einschl. 13 faksimilierter Seiten, 15,8x22 cm, gebunden.  
 Bestell-Nr. 70016, DM 29,-

Wiedergegeben sind Vorschriften für die Seelsorge und den Gottesdienst; aber auch solche für die Prüfung der Ehefähigkeit, die der Geistliche durchzuführen hatte.

**Vom Zweck der Ehen**

Von August Wilhelm Hupel.  
 Ein Versuch, die Heirat der Kastraten und die Trennung unglücklicher Ehen zu verteidigen. Riga 1771. – Mit einer Biographie des Autors und rechtsgeschichtlichen Erläuterungen von Clausdieter Schott.

1985. 194 Seiten Faksimiledruck 10,9x18 cm, Leinen.  
 Bestell-Nr. 70022, DM 44,-

Hupel bekannte sich zur Aufklärung und griff in seiner ersten Schrift ein (damals) eher peinlich anmutendes Sujet auf. Es ist ein sehr engagiertes Plädoyer für das bessere Verständnis von Partnerschaftsbeziehungen.

**Ordnung in Ehesachen**

Die erste württembergische Eheordnung in Faksimile. Mit rechtsgeschichtlichen Erläuterungen von Clausdieter Schott.

1987. 46 Seiten einschl. 10 faksimilierter Seiten, 14,8x21 cm, englisch broschiert.  
 Bestell-Nr. 70026, DM 24,-

„Ordnung in Ehesachen“ wurde zu Zeiten Herzog Ulrichs – wahrscheinlich 1536 – erstmals gedruckt. Sie ist das erste weltliche Ehegesetz, das der Öffentlichkeit in dieser Weise kundgemacht wurde. Verfaßt wurde sie von dem Reformator Erhard Schnepf. Neben dem Faksimiledruck ist die Eheordnung in der Sprache der damaligen und der heutigen Zeit wiedergegeben.

**Die Berechnung der Ehegrade**

Von Philipp Ulrich Moser.

In Faksimile wiedergegeben, mit einer Biographie des Autors und rechtsgeschichtlichen Erläuterungen von Clausdieter Schott, Professor an der Universität Zürich.

1989. 144 Seiten einschl. 116 faksimilierter Seiten, 21x19,5 cm, Leinen.  
 Bestell-Nr. 70030, DM 53,-

Der Faksimiledruck von Mosers „Berechnung der Ehegrade“ gibt anschauliche Hilfe zur Frage, wer sich verehelichen durfte, insbesondere aber, wer nicht. Moser erstellte dafür schematische Darstellungen in der Art von Stammbäumen, die so differenziert waren, daß das Buch letztlich den ihm zugedachten Zweck nicht mehr erfüllte. Im übrigen war Pfarrer Moser das Vorbild für die gleichnamige Gestalt in Friedrich Schillers „Räubern“.

**Die Geschenkidee für Weihnachten.**

**Gleich bestellen!**

**EDITION WOLFGANG METZNER** im Verlag für Standesamtswesen GmbH  
 Hanauer Landstraße 197 · 6000 Frankfurt am Main 1 · Telefon (069) 405894-0 · Telefax (069) 40589499

## Literatur

**Hepting, Reinhard/Berthold Gaaz: Personenstandsrecht mit Eherecht und Internationalem Privatrecht.** Grundwerk und 28. Lfg. Frankfurt am Main, Verlag für Standesamtswesen, 1991. DM 180,- bei Fortsetzungsbezug.

Zu besprechen ist ein bekanntes und doch neues Werk: Der jedem Standesbeamten und Juristen vertraute „Massfeller/Hoffmann“ firmiert jetzt als „Hepting/Gaaz“. Damit sind zu Recht die Autoren in den Mittelpunkt gestellt, die schon seit der 16. bzw. 24. Lieferung (1978 bzw. 1987) den Text der Erläuterungen mitverfaßt und inzwischen auch in seiner Gesamtheit allein zu verantworten haben. Neben dem Vorteil der „Urheberwahrheit“ werden die Benutzer auch eine handlichere Zitierweise dankbar begrüßen.

Neu ist auch der Sachtitel, der nun neben dem Personenstandsgesetz auch das Eherecht und das internationale Privatrecht umfaßt. Dies beruht nicht auf sachlichen oder konzeptionellen Änderungen des Werkes, sondern bringt nur sein thematisches Spektrum deutlicher zum Ausdruck – in unzeitgemäßer Bescheidenheit hatte der Kommentar bisher seine fundierten (und den unvorbereiteten Leser oft überraschenden) Beiträge zum Ehe- und internationalen Privatrecht eher verheimlicht. Daß hier eine gewichtige Kommentierung zum Eheschließungsrecht (§§ 1–15 a EheG) zu finden war sowie eine gründliche Darstellung kollisionsrechtlicher Probleme des Personenstands- und Familienrechts, konnte bislang mehr als Insider-Tip gelten<sup>1</sup>. Dies soll nun anders werden, die von Autoren wie Verlag erhoffte weitere Beachtung ist sachlich mehr als gerechtfertigt. Das geänderte, ansprechende „Outfit“ der Einbände sowie die vorbildlich klare und übersichtliche Gestaltung der Erläuterungen wird die Akzeptanz in Benutzerkreisen zusätzlich fördern. Als solche kommen Standesbeamte ebenso wie juristische Praxis und Wissenschaft in Betracht: In einzigartiger Weise verbinden die Erläuterungen Allgemeinverständlichkeit, vor allem im Einstieg zu den jeweiligen Themenkreisen, mit wissenschaftlicher Genauigkeit und Gründlichkeit. Ausführliche Gliederungen vor jeder längeren Kommentierung wie auch ein Sachregister (am Ende von Bd. III) erleichtern zusätzlich den Überblick.

Die gleichzeitig mit der äußeren Umstellung erschienene 28. Lieferung (Stand: Januar 1991) paßt das Werk neuen Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung an. Die 8. Änderung der Dienstanweisung für Standesbeamte vom 11. 1. 1991 wurde bereits berücksichtigt (zu spät kam allerdings die namensrechtliche Entscheidung des BVerfG vom 5. 3. 1991). Kernstück ist jedoch die Neukomentierung des § 31 PStG (Hepting), die auf 48 Seiten kaum eine Frage offenläßt. Nach der geschichtlichen und systematischen Bedeutung des Rechtsinstituts der Legitimation sowie des § 31 PStG werden zunächst Voraussetzungen und Wirkungen nach innerdeutschem Recht dargestellt. Der Schwerpunkt liegt sodann auf den *internationalprivatrechtlichen* Aspekten (Rdnrn. 33-104) – diese Darstellung braucht den Vergleich mit führenden Spezialkommentaren nicht zu scheuen.

Gaaz hat eine Überarbeitung des § 15 PStG beige-steuert (26 Seiten) und wohl auch der §§ 18, 19 und 34 PStG<sup>2</sup>, die durch das KJHG neu gefaßt worden sind. Im übrigen ist – dies mag kritisch vermerkt werden – das KJHG noch nicht voll eingearbeitet worden, die Verweise auf Bestimmungen des JWG sind stehengeblieben<sup>3</sup>.

Besonders hervorzuheben ist die Darstellung der Regelungen des deutschen Einigungsvertrages. Sie sind auf Vorblättern zu den einschlägigen Paragraphen des PStG enthalten und ersparen dem Rechtsanwender das mühsame Suchen im (wenig übersichtlichen) Vertrag selbst. Spätestens mit der nächsten Lieferung sollten dann allerdings auch die bisherigen interlokalrechtlichen Erörterungen sowie die zum materiellen DDR-Recht verschwinden<sup>4</sup>.

Auch sonst werden die Verfasser alle Hände voll zu tun haben, mit den z.T. umwälzenden Rechtsentwicklungen Schritt zu halten: Der Beschluß des BVerfG vom 5. 3. 1991 zu § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB (vielleicht sogar bald eine gesetzliche Neuregelung?) und das am 1. 1. 1992 in Kraft tretende Betreuungsgesetz stehen zur Einarbeitung an. Das bisherige Engagement der Autoren für ihr Werk begründet die Zuversicht, daß sie auch diese künftigen, großen Aufgaben ebenso meistern werden wie beispielsweise die IPR-Reform von 1986. Damit steht dem Benutzer mit dem „Hepting/Gaaz“ ein Werk zur Verfügung, das Qualität und Aktualität nicht nur derzeit, sondern kontinuierlich gewährleistet. Auch bei Berücksichtigung der Kostenlast, die mit einem Loseblattwerk verbunden ist, muß die Investition in diesem Fall als lohnend, für viele sogar (Standesämter, kollisionsrechtliche und familienrechtliche Bibliotheken) als geboten erscheinen.

Prof. Dr. Michael Coester, LL.M., Göttingen

1 Die Unterbringung des Ehegesetzes in den „Vorbemerkungen vor §§ 3 ff. PStG“ halte ich nach wie vor für unglücklich – warum nicht als selbständig kommentiertes Gesetz neben dem PStG?

2 Hier fehlen Verfasserangaben auf den Seiten.

3 Dies sogar auf einem überarbeiteten Blatt (§ 3 EheG Rdnrn. 71, 73): Die Kollisionsnorm für die gesetzliche Amtspflegschaft steht seit 1. 1. 1991 in § 1709 n.F., für die Amtspflegschaft in § 1791 c Abs. 1 n.F. BGB.

4 Z. B. Vorbemerkungen zum EheG Rdnrn. 77 ff.; § 1 EheG Rdnr. 31.